

Verordnung
über die Geltung des Landeswahlrechts
für den Bürgerentscheid

Vom 31. Januar 2006*

Auf Grund des **§ 46 Abs. 5 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes** in der Fassung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2) wird verordnet:

§ 1

Geltung des Landeswahlgesetzes

(1) Für den Bürgerentscheid gelten die folgenden Vorschriften des **Landeswahlgesetzes** entsprechend:

§§ 1 bis 3, § 7 Abs. 1, § 15 Abs. 2 und 3, § 22 a Satz 1 und §§ 28 und 30 über das Wahlrecht, seine Ausübung, den Ablauf der Wahl und die ehrenamtlich tätigen Personen sowie

§ 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 bis 3 über die Nachwahl und die Wiederholungswahl.

(2) Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin bestimmt den Tag der Nach- und der Wiederholungsabstimmung entsprechend **§ 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 3 Satz 3 des Landeswahlgesetzes**.

§ 2

Geltung der Landeswahlordnung

(1) Für den Bürgerentscheid gelten die folgenden Vorschriften der **Landeswahlordnung** entsprechend:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe b bis d, Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 3, 4, 6 und 8 Satz 2, §§ 5 und 7 Abs. 2 über die Bezirkswahlleiter und über die Mitglieder der Wahlvorstände,

§ 10 Abs. 1 und § 12 über die Stimmbezirke und die Wahllokale,

§§ 13 bis 20, § 21 Abs. 1, §§ 22 bis 24 und § 40 a Abs. 1 über die Wahlverzeichnisse, die Wahlbenachrichtigung, die Ausgabe von Wahlscheinen und die Briefwahl,

§§ 41 bis 48, § 49 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 sowie **§§ 51 bis 56** über die Wahlhandlung,

§§ 57 bis 69, § 74 über die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Bekanntmachung,

§ 78 über die Nachwahl und Wiederholungswahl sowie

§ 79 über landeseigene Einrichtungen.

(2) Bei der entsprechenden Anwendung der **Landeswahlordnung** gelten folgende Besonderheiten:

1. Ein **Bezirksabstimmungsausschuss** wird abweichend von **§ 3 Abs. 1 Buchstabe b** nicht gebildet.
2. Der **Abstimmungsvorstand** nach **§ 4 Abs. 3** besteht aus mindestens drei Personen, dem **Vorsteher** oder der **Vorsteherin**, dem **Stellvertreter** oder der **Stellvertreterin** und dem **Schriftführer** oder der **Schriftführerin**. Bei An-

Datum: Verk. am 10. 2. 2006, GVBl. S. 115

2020–1–10

- wesenheit von drei Mitgliedern ist der Vorstand abweichend von § 43 Abs. 1 Satz 2 beschlussfähig. Während der Abstimmung genügt abweichend von § 44 die Anwesenheit von zwei Mitgliedern.
3. Das Bezirkswahlamt kann abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 mehrere zusammenhängende Stimmbezirke zu einem Stimmbezirk zusammenfassen, sofern eine hinreichend gute Erreichbarkeit des Abstimmungslokals für die Stimmberechtigten gewährleistet bleibt.
 4. Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin nimmt die Bekanntmachungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 über die Einsicht in die Abstimmungsverzeichnisse, nach § 41 Abs. 2 und 4 über den Zeitpunkt der Abstimmung, nach § 74 über das Abstimmungsergebnis und nach § 78 Abs. 1 über den Tag der Nach- oder Wiederholungsabstimmung vor.
 5. Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin entscheidet nach § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 über die Vernichtung von Abstimmungsunterlagen, über die Anpassung des Musters des Abstimmungsscheins nach § 23 Abs. 2, über Form, Farbe und Inhalt der Stimmzettel, über die Liste der Abstimmungsbeteiligung nach § 53 Satz 2, über die Feststellung nach § 68 Abs. 3, dass durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung der Abstimmungsbriefe gestört war, sowie über die Anpassung der Wiederholungsabstimmung nach § 78 Abs. 6.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.